

Einleitung und Rechtsgrundlagen

Untersuchungsarten

- Pflichtvorsorge
- Pflichtvorsorge bei Tätigkeit mit Infektionsgefährdung nach G 42
- Pflichtvorsorge bei Feuchtarbeit nach G 24
- Angebotsvorsorge
- Angebotsvorsorge bei Feuchtarbeit nach G 24
- Angebotsvorsorge bei Tätigkeit an Bildschirmgeräten nach G 37
- Wunschvorsorge

Erstuntersuchung

Nachuntersuchung

Ablehnung der arbeitsmedizinischen Vorsorge

Untersuchung nach Jugendarbeitsschutzgesetz

Ermächtigte Ärzte und Rechnungslegung

Pflichten des Arztes

Immunisierungsmöglichkeiten

- Hepatitis B
- Röteln, Tetanus, Diphtherie, Pertussis, Virusgrippe, Pneumokokken, etc.

Aufbewahrung der Vorsorgebescheinigung

Erste Hilfe – Verhalten im Notfall – Unterweisung

Meldepflichtige Erkrankungen

Arbeitsunfall – Unfallanzeige - Verbandbuch

Berufskrankheiten

BuS-Betreuung

Einleitung und Rechtsgrundlagen

Die arbeitsmedizinische Vorsorge ist Teil der arbeitsmedizinischen Präventionsmaßnahmen in der Zahnarztpraxis und dient der Früherkennung und Verhütung arbeitsbedingter Erkrankungen einschließlich Berufskrankheiten. Sie umfasst die Beurteilung der individuellen Wechselwirkungen von Arbeit und Gesundheit, ein ärztliches Beratungsgespräch mit Anamnese einschließlich Arbeitsanamnese sowie körperliche oder klinische Untersuchungen, soweit diese für die individuelle Aufklärung und Beratung erforderlich sind und der Mitarbeiter diese Untersuchungen nicht ablehnt.

Die arbeitsmedizinische Vorsorge hat ihre Rechtsgrundlagen in der [Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge](#) (ArbMedVV), die durch die ["Arbeitsmedizinische Regel Nr. 2.1"](#) (AMR) konkretisiert werden. Weitere Regelungen sind im [Arbeitsschutzgesetz](#) (ArbSchG), in den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften [A1](#) und [A4](#), im [Jugendarbeitsschutzgesetz](#) (JArbSchG) und im [7. Buch des Sozialgesetzbuches](#) (SGB VII) enthalten.

Untersuchungsarten

Der Praxisinhaber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen, [§ 3 Abs. 1 ArbMedVV](#).

Die arbeitsmedizinische Vorsorge umfasst die Pflichtvorsorge, Angebotsvorsorge und die Wunschvorsorge. Während im Anhang der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge abschließende Kataloge für Pflicht- und Angebotsvorsorge aufgeführt sind, gibt es für Wunschvorsorge keine abschließende Auflistung.

➤ Pflichtvorsorge

Pflichtvorsorge ist arbeitsmedizinische Vorsorge, die bei bestimmten besonders gefährdenden Tätigkeiten veranlasst werden muss, [§ 2 Abs. 2 ArbMedVV](#). Diese Tätigkeiten sind im [Anhang](#) der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge konkret aufgeführt.

Pflichtvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen veranlasst werden, [§ 4 Abs. 1 ArbMedVV](#).

Der Praxisinhaber darf eine Tätigkeit nur ausüben lassen, wenn der Mitarbeiter an der Pflichtvorsorge teilgenommen hat, [§ 4 Abs. 2 ArbMedVV](#).

Dies führt dazu, dass der Mitarbeiter faktisch verpflichtet ist, an dem Vorsorgetermin teilzunehmen. Auch bei der Pflichtvorsorge dürfen körperliche oder klinische Untersuchungen nicht gegen den Willen des Mitarbeiters durchgeführt werden.

Wird Pflichtvorsorge nicht oder nicht rechtzeitig veranlasst, handelt der Praxisinhaber ordnungswidrig und macht sich strafbar, [§ 10 Abs. 1 und 2 ArbMedVV](#).

➤ Pflichtvorsorge bei Tätigkeit mit Infektionsgefährdung nach G 42

Die Untersuchung gliedert sich in einen Elementarteil und einen speziellen Teil; im Letzteren ist die Untersuchung in Hinblick auf Hepatitis B und C gem. [Anhang Teil 2 Abs. 1 \(Pflichtvorsorge\) der ArbMedVV](#) obligat. Weitere spezielle Untersuchungen können erforderlich werden, wenn die Arbeitsplatzanalyse ein deutlich erhöhtes Risiko für das Vorkommen dieser Erkrankungen ergibt oder wenn im konkreten Fall die Möglichkeit einer Krankheitsübertragung bestanden hat.

➤ Pflichtvorsorge bei Feuchtarbeit nach G 24

Für alle Mitarbeiter, die regelmäßig 4 Stunden oder mehr pro Tag Feuchtarbeiten durchführen, ist die Pflichtvorsorge nach G 24 verpflichtend, [Anhang Teil 1 Abs. 1 Ziff. 2 \(Pflichtvorsorge\) Buchst. a der ArbMedVV](#).

Die Pflichtvorsorge nach G 24 „Hauterkrankungen“ beinhaltet eine spezielle Untersuchung der Haut sowie die Beratung zum Hautschutz. Die Pflichtvorsorge nach G 24 sollte mit der Pflichtvorsorge nach G 42 kombiniert werden, da eine Beurteilung der Haut regelmäßig im Rahmen der Pflichtvorsorge nach G 42 mit vorgenommen wird.

➤ **Angebotsvorsorge**

Der Praxisinhaber hat den Mitarbeitern Angebotsvorsorge nach Maßgabe des [Anhangs](#) zur ArbMedVV anzubieten. Angebotsvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen angeboten werden. Das Ausschlagen eines Angebots entbindet den Praxisinhaber nicht von der Verpflichtung, dem Mitarbeiter weiter regelmäßig Angebotsvorsorge anzubieten, [§ 5 Abs. 1 ArbMedVV](#).

➤ **Angebotsvorsorge bei Feuchtarbeit nach G 24**

Allen Mitarbeitern, die regelmäßig mehr als zwei Stunden pro Tag Feuchtarbeiten durchführen, ist durch den Praxisinhaber die Angebotsvorsorge nach G 24 anzubieten, [Anhang Teil 1 Abs. 2 \(Angebotsvorsorge\) Buchst. e der ArbMedVV](#).

➤ **Angebotsvorsorge bei Tätigkeit an Bildschirmgeräten nach G 37**

Mitarbeitern, die gewöhnlich bei einem nicht unwesentlichen Teil ihrer normalen Arbeit ein Bildschirmgerät benutzen, ist die Angebotsvorsorge nach G 37 anzubieten.

Die Angebotsvorsorge enthält das Angebot auf eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens. Erweist sich auf Grund der Angebotsvorsorge eine augenärztliche Untersuchung als erforderlich, so ist diese zu ermöglichen. [§ 5 Abs. 2 ArbMedVV](#) gilt entsprechend für Sehbeschwerden. Den Mitarbeitern sind im erforderlichen Umfang spezielle Sehhilfen für ihre Arbeit an Bildschirmgeräten zur Verfügung zu stellen, wenn Ergebnis der Angebotsvorsorge ist, dass spezielle Sehhilfen notwendig und normale Sehhilfen nicht geeignet sind, [Anhang Teil 4 Abs. 2 \(Angebotsvorsorge\) Ziff. 1 der ArbMedVV](#).

➤ **Wunschvorsorge**

Über die Vorschriften des Anhangs zur ArbMedVV hinaus hat der Praxisinhaber den Mitarbeitern auf ihren Wunsch hin regelmäßig arbeitsmedizinische Vorsorge nach [§ 11 des Arbeitsschutzgesetzes](#) zu ermöglichen, es sei denn, auf Grund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen, [§ 5 a ArbMedVV](#).

Erstuntersuchung

Die Erstuntersuchung ist vor Aufnahme der Tätigkeit durchzuführen und darf nicht länger als 12 Wochen zurückliegen, [§ 4 BGV A4](#).

Die Erstuntersuchung dient der Früherkennung arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen sowie der Feststellung, ob gesundheitliche Bedenken gegen die geplante Beschäftigung bestehen.

Die Kosten für die Erstuntersuchung hat der Praxisinhaber zu tragen, [§ 3 Abs. 3 ArbSchG](#).

Nachuntersuchung

12 Monate nach der Erstuntersuchung ist die Nachuntersuchung mit gleichem Inhalt der Erstuntersuchung durchzuführen. Die Nachuntersuchungsfrist ist Bestandteil des Untersuchungsergebnisses und wird auf der ärztlichen Bescheinigung der Erstuntersuchung festgehalten. Im Falle von Pflichtuntersuchungen wird die Nachuntersuchungsfrist dem Arbeitgeber mitgeteilt.

Die Nachuntersuchung ist ebenfalls durch einen Arzt, der zur Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen ermächtigt ist, vorzunehmen.

Der Praxisinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass Nachuntersuchungen innerhalb von 6 Wochen vor Ablauf der Nachuntersuchungsfrist durchgeführt werden, [§ 5 Abs. 1 BGV A4](#).

Wenn keine besonderen Umstände eine Verkürzung der Frist erforderlich machen, sind Nachuntersuchungen in einem Abstand von 24 bis 36 Monaten durch den Praxisinhaber zu veranlassen. Die Fristen für Nachuntersuchungen für alle im Anhang zur ArbMedVV genannten Untersuchungsanlässe zeigen die Tabellen 1a bis 1e (abhängig vom einschlägigen Teil des Anhangs der ArbMedVV) ab [Ziff. 3.1 der AMR Nr. 2.1](#).

Bei Beendigung einer Tätigkeit mit Infektionsgefährdung hat der Praxisinhaber eine letzte Nachuntersuchung mit einer Beratung zu möglichen Krankheitsmanifestationen nach Ablauf einer ggf. vermuteten Inkubationszeit anzubieten.

Die Kosten für die Nachuntersuchungen trägt auch der Praxisinhaber, [§ 3 Abs. 3 ArbSchG](#).

Ablehnung der arbeitsmedizinischen Vorsorge

Lehnt ein Mitarbeiter notwendige arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge ab, verletzt er seine Mitwirkungspflicht nach dem Arbeitsschutzgesetz und ggf. arbeitsvertragliche Verpflichtungen. Der Mitarbeiter darf dann nicht mit infektionsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt werden. Der Praxisinhaber ist berechtigt, ggf. arbeitsrechtliche Schritte gegen den betreffenden Mitarbeiter einzuleiten.

Bei der Ablehnung der Angebotsvorsorge empfiehlt es sich, die Ablehnung schriftlich festzuhalten und in die Personalakte aufzunehmen. Den entsprechenden Vordruck finden Sie [hier](#).

Untersuchung nach Jugendarbeitsschutzgesetz

Für Auszubildende, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind zusätzlich Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz durchzuführen.

Ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, darf nur beschäftigt werden, wenn er innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht wurde (Erstuntersuchung) und dem Praxisinhaber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt, [§ 32 Abs. 1 JArbSchG](#).

Anmerkung:

Die Untersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz ersetzt nicht die Erstuntersuchung nach ArbMedVV i. V. mit BGV A4, kann aber im zeitlichen Zusammenhang bei einem ermächtigten Arzt erfolgen oder vom Hausarzt zusätzlich durchgeführt werden.

Ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung hat sich der Praxisinhaber die Bescheinigung eines Arztes darüber vorlegen zu lassen, dass der Jugendliche nachuntersucht worden ist (erste Nachuntersuchung), [§ 33 Abs. 1 JArbSchG](#).

Nach Ablauf jedes weiteren Jahres nach der ersten Nachuntersuchung kann sich der Jugendliche erneut nachuntersuchen lassen (weitere Nachuntersuchungen). Der Praxisinhaber soll ihn auf diese Möglichkeit rechtzeitig hinweisen und darauf hinwirken, dass der Jugendliche ihm die Bescheinigung über die weitere Nachuntersuchung vorlegt, [§ 34 JArbSchG](#).

Die Kosten der Untersuchungen trägt der Freistaat Thüringen, [§ 44 JArbSchG](#).

Entsprechende Untersuchungsberechtigungsscheine für die Erstuntersuchung und eventuelle Nachuntersuchungen sind beim zuständigen Meldeamt der Gemeinde bzw. Stadtverwaltung des Hauptwohnsitzes erhältlich.

Für die Durchführung aller Untersuchungen hat der Praxisinhaber den Jugendlichen von der Arbeit ohne Entgeltausfall freizustellen, [§ 43 JArbSchG](#).

Jeder Arzt hat nach der Durchführung der Untersuchungen den Personensorgeberechtigten und den Praxisinhaber über die Ergebnisse bzw. möglichen Gefährdungen durch bestimmte Arbeiten zu informieren, [§ 39 Abs. 1 JArbSchG](#).

Ermächtigte Ärzte und Rechnungslegung

Für die Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge hat der Praxisinhaber ermächtigte Ärzte zu beauftragen, die berechtigt sind, die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu führen, [§ 7 Abs. 1 ArbMedVV](#).

Die für Thüringen ermächtigten Ärzte, die betriebsmedizinische Untersuchungen durchführen, finden Sie [hier](#).

Die Rechnungslegung für die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen richtet sich auf Empfehlung der Berufsgenossenschaften und des Verbandes deutscher Betriebs- und Werksärzte nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ).

Es wird empfohlen, vor Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge die anfallenden Kosten beim jeweiligen Arzt zu erfragen.

Anmerkung:

Die Abrechnung der Pflichtvorsorge nach G 24 sollte in der Abrechnung der Pflichtvorsorge nach G 42 enthalten sein.

Pflichten des Arztes

Bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge hat der Arzt die Vorschriften der ArbMedVV einschließlich des Anhangs zu beachten und die dem Stand der Arbeitsmedizin entsprechenden Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen. Vor Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge muss er sich die notwendigen Kenntnisse über die Arbeitsplatzverhältnisse verschaffen. Vor Durchführung körperlicher oder klinischer Untersuchungen hat der Arzt deren Erforderlichkeit nach pflichtgemäßem ärztlichem Ermessen zu prüfen und den Mitarbeiter über die Inhalte, den Zweck und die Risiken der Untersuchung aufzuklären. Diese Untersuchungen dürfen nicht gegen den Willen des Mitarbeiters durchgeführt werden. Der Arzt hat die ärztliche Schweigepflicht zu beachten, [§ 6 Abs. 1 ArbMedVV](#).

Der Arzt hat das Ergebnis sowie die Befunde der arbeitsmedizinischen Vorsorge schriftlich festzuhalten und den Mitarbeiter darüber zu beraten, dem Mitarbeiter auf seinen Wunsch hin das Ergebnis zur Verfügung zu stellen sowie dem Beschäftigten und dem Praxisinhaber eine Vorsorgebescheinigung darüber auszustellen, dass, wann und aus welchem Anlass ein arbeitsmedizinischer Vorsorgetermin stattgefunden hat; die Vorsorgebescheinigung enthält auch die Angabe, wann eine weitere arbeitsmedizinische Vorsorge aus ärztlicher Sicht angezeigt ist, [§ 6 Abs. 3 ArbMedVV](#).

Der Arzt hat die Erkenntnisse arbeitsmedizinischer Vorsorge auszuwerten. Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass die Maßnahmen des Arbeitsschutzes für den Mitarbeiter nicht ausreichen, so hat der Arzt dies dem Praxisinhaber mitzuteilen und Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzuschlagen. Hält der Arzt aus medizinischen Gründen, die ausschließlich in der Person des Mitarbeiters liegen, einen Tätigkeitswechsel für erforderlich, so bedarf diese Mitteilung an den Praxisinhaber der Einwilligung des Mitarbeiters, [§ 6 Abs. 4 ArbMedVV](#).

Immunisierungsmöglichkeiten

Impfungen sind Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge und den Mitarbeitern durch den Arzt anzubieten, soweit das Risiko einer Infektion tätigkeitsbedingt und im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung erhöht ist. Dies gilt nicht, wenn der Beschäftigte bereits über einen ausreichenden Immunschutz verfügt, [§ 6 Abs. 2 ArbMedVV](#).

➤ Hepatitis B

Den sichersten Schutz vor einer Hepatitis B-Virusinfektion bietet die aktive Immunisierung. Diese Schutzimpfung wird dringend allen Beschäftigten im Gesundheitsdienst empfohlen, die Umgang mit Blut oder Blutprodukten haben.

Vor und nach der Grundimmunisierung erfolgt die serologische Kontrolle des Antikörpertiters. Eine vollständige Grundimmunisierung besteht aus 3 Injektionen des Impfstoffes. Da kein lebenslanger Schutz besteht, sollte eine Boosterung alle zehn Jahre erfolgen (siehe auch Impfeempfehlungen des Robert-Koch-Instituts unter www.rki.de).

Die Kosten für die Impfung trägt der Praxisinhaber, [§ 3 Abs. 3 ArbSchG](#).

Eine Annahme oder Ablehnung des Impfangebotes sollte schriftlich fixiert und in die Personalakte aufgenommen werden. Den entsprechenden Vordruck finden Sie [hier](#).

➤ Röteln, Tetanus, Diphtherie, Pertussis, Virusgrippe, Pneumokokken, etc.

Die Kosten für diese Schutzimpfungen sind durch den Praxisinhaber nicht zu tragen, die Immunisierung sollte aber den Mitarbeitern empfohlen werden. Diese Kosten trägt die gesetzliche Krankenversicherung des Mitarbeiters.

Weitere Informationen können Sie dem [BGW-Merkblatt 612/613](#) "Risiko Virusinfektion" entnehmen.

Aufbewahrung der Vorsorgebescheinigung

Einsichtnahmemöglichkeiten in die durch den Arzt, der die Pflicht- oder Angebotsvorsorge durchgeführt hat, erstellte Vorsorgebescheinigung bestehen für den Mitarbeiter, die Aufsichtspersonen der [BGW](#) und des [Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz](#) (TLV) sowie den betriebsärztlichen Dienst im Zuge der BuS-Beratung, [§ 11 Abs. 3 BGV A4](#).

Der Praxisinhaber hat die Vorsorgebescheinigung für jeden Mitarbeiter bis zu dessen Ausscheiden aus der Praxis aufzubewahren. Danach sind dem Mitarbeiter der ihn betreffende Auszug und ggf. weitere ärztliche Bescheinigungen auszuhändigen, [§ 11 Abs. 4 BGV A4](#).

Es wird empfohlen, einen Abdruck des dem Mitarbeiter ausgehändigten Auszuges zu der Personalakte zu nehmen und aufzubewahren, da der Praxisinhaber verpflichtet ist, der Berufsgenossenschaft auf Anordnung eine Kopie der Vorsorgebescheinigung zu übergeben, [§ 11 Abs. 4 BGV A4](#).

Der Praxisinhaber ist verpflichtet, die Vorsorgebescheinigung und ggf. weitere ärztliche Bescheinigungen so aufzubewahren, dass Unbefugte keinen Zugang haben, [§ 11 Abs. 5 BGV A4](#).

Erste Hilfe – Verhalten im Notfall – Unterweisung

In der zahnärztlichen Praxis kann es zu gesundheitsgefährdenden, auch lebensbedrohlichen Notfällen kommen und es muss unverzüglich Erste Hilfe geleistet werden, eventuell muss der Verletzte ärztlich versorgt werden.

Der Praxisinhaber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur Ersten Hilfe zu organisieren, [§ 10 ArbSchG](#).

Der Praxisinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass das Erste-Hilfe-Material jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich in geeigneten Behältnissen, gegen schädigende Einflüsse geschützt, in ausreichender Menge bereitgehalten sowie rechtzeitig ergänzt und erneuert wird, [§ 25 Abs. 2 BGV A1](#).

Damit jederzeit bei einem Arbeitsunfall sofort geholfen werden kann, muss in einer Zahnarztpraxis mit bis zu 20 anwesenden Mitarbeitern stets mindestens ein Ersthelfer gegenwärtig sein, [§ 26 Abs. 1 BGV A1](#). Ausschließlich approbierte Zahnärzte werden ohne gesonderte Aus- und Fortbildung als Ersthelfer angesehen.

Der Praxisinhaber hat in einem Alarmplan festzulegen, welche Maßnahmen in Notfällen zu treffen sind. Der Alarmplan ist an geeigneter Stelle in der Zahnarztpraxis auszuhängen und regelmäßig zu aktualisieren, [Ziff. 4.4.1. DGVV Regel 100-001](#) .

Den Vordruck für einen Alarmplan finden Sie [hier](#).

Der Praxisinhaber hat die Versicherten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere aber die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung, entsprechend [§ 12 Abs. 1 ArbSchG](#) zu unterweisen. Die Unterweisung muss erforderlichenfalls wiederholt werden, mindestens aber einmal jährlich erfolgen und sie muss dokumentiert werden, [§ 4 Abs. 1 BGV A1](#).

Den Vordruck für eine Unterweisung der Mitarbeiter finden Sie [hier](#).

Meldepflichtige Erkrankungen

Für die Meldepflicht von Infektionskrankheiten sind die Bestimmungen des [Infektionsschutzgesetzes](#) (IfSG) geändert worden. Zudem ist die [Thüringer Verordnung über die Anpassung der Meldepflicht für Infektionskrankheiten](#) (ThürIfKrMVO) zu beachten.

Die meldepflichtigen Erkrankungen werden dem zuständigen [Gesundheitsamt](#) gemeldet und sind [hier](#) zusammengefasst, [§ 6 IfSG](#).

Änderungen und Ergänzungen sowie weitere Informationen zur Meldepflicht sind auf der Homepage des [Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz](#) (TLV) zu finden.

Bei quarantänepflichtigen Erkrankungen muss eine Isolierung der Erkrankten neben der Meldung beim Amtsarzt erfolgen - bei Uneinsichtigkeit ist eine Zwangsisolierung möglich, [§ 30 Abs. 2 IfSG](#).

Die Meldepflicht gilt sowohl für Krankheiten, die bei Patienten auftreten, als auch für Krankheiten der Mitarbeiter.

Arbeitsunfall – Unfallanzeige - Verbandbuch

Bei [Arbeitsunfällen](#) und Vergiftungen ist zur ersten Feststellung des Grades der Beeinträchtigung immer zuerst der Durchgangsarzt (D-Arzt) aufzusuchen. Ein Durchgangsarzt ist ein Arzt mit einer speziellen Zulassung und Bestellung durch den Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, z. B. ein Facharzt für Chirurgie mit Schwerpunkt Unfallchirurgie. Gesetzlich unfallversicherte Personen, die einen Arbeitsunfall erlitten haben, werden vom D-Arzt ärztlich versorgt. Am D-Arzt-Verfahren nehmen nur Beschäftigte teil, die gesetzlich unfallversichert sind (BGW). Die Kosten trägt die BGW.

Über den [Arztsuchdienst](#) der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen finden Sie die für Thüringen zugelassenen Durchgangsarzte in der Nähe des Praxisstandortes. Hierzu ist es erforderlich, dass Sie unter Leistungsangebot "D.Arzt" anklicken und unter "Ort" den Praxisstandort bzw. die nächstgelegene Stadt eintragen.

Die [Unfallanzeige](#) erfolgt gegenüber der BGW und dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV), wenn eine Arbeitsunfähigkeit über drei Tage vorliegt.

Tödliche Arbeitsunfälle sind der [BGW](#) und der Aufsichtsbehörde, dem [Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz](#) (TLV), sofort zu melden (Telefon, Fax, E-Mail).

Die Unfallanzeigen müssen nicht gesondert aufbewahrt werden. Vielmehr reicht es aus, dass der Unfall im Verbandbuch dokumentiert ist.

Eintragungen aller Bagatellverletzungen werden im [Verbandbuch](#) vorgenommen. Das Verbandbuch ist mindestens 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren, [§ 24 Abs. 6 BGV A1](#).

Berufskrankheiten

Bestehen für den Praxisinhaber im Einzelfall Anhaltspunkte, dass bei Mitarbeitern seiner Praxis eine Berufskrankheit vorliegen könnte, hat er dies der BGW anzuzeigen, [193 Abs. 2 SGB VII](#).

Bei allergischen Erkrankungen im Zusammenhang mit der beruflichen Arbeit sollte eine Meldung auf Verdacht einer Berufserkrankung erfolgen und eine hautärztliche Klärung (Hautarztbericht) herbeigeführt werden.

Die Anzeige ist binnen drei Tagen zu erstatten, nachdem der Praxisinhaber von den Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit Kenntnis erlangt hat, [§ 193 Abs. 4 SGB VII](#). Auf Verlangen des Mitarbeiters ist der Praxisinhaber verpflichtet, ihm eine Kopie der Anzeige auszuhändigen, [§ 193 Abs. 4 Satz 2 SGB VII](#).

BuS-Betreuung

Im Zusammenhang mit der BuS-Beratung findet eine betriebsärztliche Beratung der Mitarbeiter und des Praxisinhabers einmal in fünf Jahren statt. Inhalt der Beratung sind die Pflicht- und Angebotsvorsorge, der Impfstatus und mögliche Gefährdungspotentiale. Grundlage sind die Berufsgenossenschaftlichen Grundsätze für arbeitsmedizinische Untersuchungen nach G 42, andere angrenzende Probleme (G 24 und Hauterkrankungen im Zusammenhang mit Allergien etc.) und ggf. G 37 (Augenuntersuchung bei Bildschirmtätigkeit).

Informationen zur BuS-Betreuung finden Sie [hier](#).